



II- 3026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

3. Feber 1988

Zl. 353.260/7-I/6/87

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1344 IAB

1988 -02- 04

zu 1348 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Keller, Auer, Regina Heiß, Schuster und Kollegen haben am 14. Dezember 1987 unter der Nr. 1348/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum planen Sie eine Milchhygieneverordnung für den Milch-Ab-Hof-Verkauf?
2. Was wollen Sie mit einer praxisfremden Milchhygieneverordnung erreichen?
3. Was ist der angestrebte Inhalt der geplanten Milchhygieneverordnung für den Milch-Ab-Hof-Verkauf?
4. Welche Erschwernisse hätten die Milch-Ab-Hof-Verkäufer aufgrund der geplanten Milchhygieneverordnung zu erwarten?
5. a) Wurde die Erlassung einer derartigen Milchhygieneverordnung von einer Interessenvertretung oder von einer anderen Organisation gefordert?
b) Wenn ja, von wem?"

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Einleitend stelle ich fest, daß die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 ein wesentlicher Aufgabenbereich des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst ist. Gemäß § 21 Abs. 1 leg.cit. habe ich zur Sicherung der

- 2 -

Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln etc. die entsprechenden Verordnungen zu erlassen, die dem Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden dienen.

Es ist weltweit, insbesondere auch im EG-Raum und in der Schweiz, bekannt, daß durch den Genuß von Rohmilch Infektionskrankheiten übertragen werden können. Immer wieder sind epidemieartig auftretende Infektionskrankheiten als Folge des Genusses von Rohmilch zu beobachten. Die EG-Kommission hat festgestellt (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 314/5 vom 8. Dezember 1986), daß der Verkauf von Rohmilch auf Bauernhöfen vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheit mit Gefahren verbunden sein kann, wenn die entsprechenden Hygieneerfordernisse vernachlässigt werden.

Durch die geplante Hygieneverordnung sollen Vernachlässigungen der Hygieneerfordernisse vermieden werden.

Das Erhitzen, d.h. das Pasteurisieren der Milch vor Abgabe an den Verbraucher, ist heute weltweit die gebräuchlichste Methode zur Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten durch Rohmilch. Bei Verzicht auf das Erhitzen der Milch müssen bestimmte andere Mindestanforderungen an die Hygiene im bäuerlichen Betrieb gestellt werden. Sowohl im EG-Raum als auch in der Schweiz bestehen solche Mindestanforderungen.

Eine vom Ständigen Hygieneausschuß der CODEX-Kommission bereits im Jahre 1986 ausgearbeitete fachliche Grundlage für einen entsprechenden Verordnungsentwurf wird derzeit mit Vertretern der Landwirtschaft im Bundeskanzleramt erörtert. Das Verhandlungsergebnis ist noch offen.

Zu Frage 3:

Die geplante Hygieneverordnung für den Milch-Ab-Hof-Verkauf soll Mindestanforderungen an die Hygiene im bäuerlichen Betrieb beinhalten, um der Übertragung von Infektionskrankheiten vorzubeugen. Konkrete Angaben über den Inhalt sind derzeit nicht möglich, da die Verhandlungen mit den Vertretern der Landwirtschaft noch nicht abgeschlossen sind.

- 3 -

Zu Frage 4:

Wer Rohmilch oder aus Rohmilch erzeugte Produkte in Verkehr bringt, ist an die lebensmittelrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 7, 8, 20 ff LMG 1975) gebunden und kann auch, wenn eine Verletzung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Bezugnehmend auf die angeblichen "Erschwernisse" auf Grund der geplanten Hygieneverordnung halte ich fest, daß diese lediglich Anforderungen enthalten soll, die für einen verantwortungsbewußten Bauern heute ohnehin schon selbstverständlich sind, und daß eine Verhinderung des Inverkehrbringens von gesundheitsgefährdenden oder -schädigenden Waren auch im Interesse der Produzenten liegt.

Zu Frage 5:

Der Ständige Hygieneausschuß der Codexkommission wurde vom damaligen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Ende 1985 ersucht, einen Verordnungsentwurf für den Ab-Hof-Verkauf auszuarbeiten. Der Ausschuß, in dem die Interessensvertreter aller vier Sozialpartner mitarbeiten, hat diesem Ersuchen durch die Ausarbeitung einer einschlägigen fachlichen Grundlage entsprochen.

